

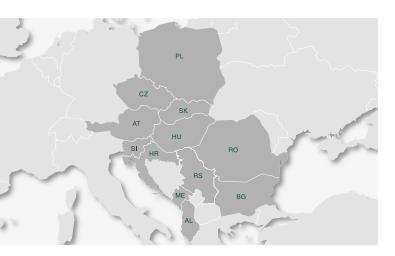
# Investieren in Rumänien

Das aktuelle Steuersystem im Überblick | 2020









## 12 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

#### Investieren in Rumänien. Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 12 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

#### Inhalt

Doppelbesteuerungsabkommen	Termine und Fristen Sonstige Steuern Abgabenordnung Steuerbegünstigungen Unbewegliches Vermögen Sozialversicherung Geschäftsführer Umsatzsteuer	4 10 12 12 13 14 15 17
	Mergers & Acquisitions	



#### Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH	Societate cu raspundere limitata (SRL)	ja / ja	RON 200 (ca. EUR 42), mindestens RON 10 pro Anteil, max. 50 Gesellschafter	ja; eine natürliche Person oder Rechts- persönlichkeit kann nur in einer einzigen GmbH Alleingesellschafter sein; Eine GmbH kann nicht Alleingesellschafterin einer anderen GmbH sein, wenn sie selbst nur einen einzigen Gesellschafter hat.
AG	Societate pe actiuni (SA)	ja/ja	RON 90.000* (ca. EUR 18.830)	nein (mindestens 2 Aktionäre)
Genossenschaft	Societate cooperativa	ja / ja	RON 500 (ca. EUR 105), mindestens RON 10 pro Anteil; Höchstbeteili- gungsausmaß eines Gesell- schafters: 20 % am Gesamtkapital	nein (mindestens 5 Gesellschafter)
OG	Societate in nume colectiv (SNC)	ja / ja	nein	nein
KG	Societate in comandita simpla (SCS)	ja / ja	nein	nein
KG auf Aktien	Societate in comandita pe actiuni (SCA)	ja / ja	RON 90.000* (ca. EUR 18.830)	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Sucursala	ja / nein	-	-
steuerliche Betriebsstätte	Sediu permanent	nein / nein	-	-

	Kapitalverkehrsteuer/ Rechtsgebühren	Schriftlichkeit/ Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (Umsatz > EUR 6,88 Mio., Bilanzsumme > EUR 3,44 Mio., Mitarbeiter Jahresdurch- schnitt mindestens 50)
GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein**	nein	ja	wenn mindestens zwei der Grenzwerte überschritten sind
AG	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein***	nein	ja	verpflichtend, wenn mindestens zwei der Grenzwerte überschritten sind oder bei Option der Gesellschafter für ein dualistisches Leitungssystem (Direktion und Aufsichtsrat)
Genossenschaft	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein**	nein	ja	wenn mindestens zwei der Grenzwerte
OG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	- überschritten sind
KG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	
KG auf Aktien	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	
eingetragene Zweigniederlassung	- / Firmenbucheintragung	-	-	ja	als Teil einer eventuellen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	-/-	-	-	ja	als Teil einer eventuellen Prüfung des Stammhauses

Die rumänische Regierung darf jedes zweite Jahr das Mindestkapital durch Verordnung abändern, so, dass das Mindestkapital den Gegenwert von EUR 25.000 beträgt.

Umrechnungskurs: EUR 1 = RON 4,7793 (gerundet)

2 TPA | Investieren in Rumänien 2020 TPA | Investieren in Rumänien 2020 3

<sup>\*\*</sup> wenn als Sacheinlage eine Liegenschaft eingebracht wird (gilt für alle Gesellschaftsformen)

<sup>\*\*\*</sup> wenn die Gesellschaft durch ein öffentliches Angebot errichtet wird



#### Körperschaftsteuer

Genereller Steuersatz	16%
Genereller Steuersatz	
	Ausnahmen: Nachtclubs, Bars, Discos und Kasinos: 16% des Jahresgewinnes oder 5% der Nettoerlöse (falls höher)
Steuersatz für Kleinstunternehmen	Seit Jänner 2018 gilt die Kleinstunternehmerregelung für rumänische Unternehmen, vorausgesetzt:  jährlicher Umsatz unter EUR 1.000.000;  nicht in Liquidation  Stammkapital wird nicht vom Staat oder lokalen Behörden gehalten
	Für Kleinunternehmen gelten folgende Steuersätze:  mit mindestens einem Mitarbeiter: 1 %  ohne Mitarbeiter: 3 %
	Ein Unternehmen kann von der Kleinstunternehmerbesteuerung zur generellen Tarifbesteuerung nur einmal wechseln, vorausgesetzt:  Stammkapital von mind. RON 45.000 (rd. EUR 9.400)  mind. 2 Vollzeitbeschäftigte
Steuerpflicht	
unbeschränkt	Rumänische Rechtspersönlichkeiten, Rechtspersönlich- keiten, die nach EU-Recht gegründet wurden und ihren Hauptsitz in Rumänien haben und ausländische Körperschaften mit Ort der Geschäftsleitung in Rumänien, mit ihrem Welteinkommen
beschränkt	Zweigniederlassungen und steuerliche Betriebsstätten ausländischer Unternehmen: mit ihren rumänischen Einkünften. Nicht ansässige Steuerpflichtige, die eine oder mehrere Betriebsstätten in Rumänien haben, müssen eine dieser Betriebsstätten zur Erfüllung der Körperschaftsteuerpflichten bestimmen.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr. Ausnahme: Rumänische Unternehmen und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen (ausgenommen sind Kreditinstitute, Finanzunternehmen, die keine Banken sind etc.) können ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr auswählen.
Körperschaftsteuer- zahlungen	Körperschaftsteuerzahlungen erfolgen quartalsweise. Die Steuerschuld kann wahlweise (i) auf Basis der für ein Quartal berechneten Körperschaftsteuer für das aktuelle Wirtschaftsjahr oder (ii) auf Basis der Körperschaftsteuer vom Vorjahr (erhöht um einen Inflationszuschlag) berechnet werden.
Buchführung	Börsennotierte rumänische Unternehmen und Banken unterliegen der Rechnungslegung nach IFRS. Alle anderen Unternehmen unterliegen gemäß dem Rechnungslegungsgesetz idR der doppelten Buchführung (im Einnklang mit den EU-Richtlinien).
Verlustausgleich/ Verlustvorträge	möglich; keine betragsmäßige Beschränkung des Verlustvortrags, sofort zur Gänze oder teilweise (100% des zukünftigen Gewinnes) abzugsfähig, zeitliche Beschränkung 7 Jahre; kein Verlustrücktrag möglich
Verbundene Personen oder Unternehmen	Gemäß der steuerlichen Definition liegen verbundene Personen oder Unternehmen vor, wenn eine Person zumindest 25% der Kapitalanteile oder Stimmrechte einer oder mehrerer juristischer Personen unmittelbar oder mittelbar hält.

Setriebsausgaben	Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung oder der Erhaltung der Einkunftsquelle dienen
Verrechnungspreise	Rumänische Bestimmungen folgen den OECD Verrechnungspreisrichtlinien. Nahestehende Unter- nehmen haben Verrechnungspreise fremdüblich (zu Marktbedingungen) zu gestalten. Folgende Methoden stehen dabei zur Verfügung:
	Bei Unternehmen sind folgende Methoden anwendbar:
	<ul> <li>Vergleichspreise zwischen unabhängigen Unternehmen,</li> </ul>
	Kostenaufschlagsmethode,
	Wiederverkaufspreismethode,
	jede andere durch die Verrechnungspreisrichtlinie der OECD vorgesehene Methode.
	Die Größenklasse bestimmt den Abgabetermin sowie den Inhalt der Verrechnungspreisdokumentation:
	(i) Große Gesellschaften müssen die Verrechnungspreisdokumentation bis zum Abgabetermin der Körperschaftsteuererklärung vorbereiten (2B: Transaktionen im Jahr 2019 sind bis zum 25. März 2020 vorzubereiten, außer es wurde ein abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt), wenn die Transaktionen zwischen den verbundenen Unternehmen folgende Wertgrenzen überschreiten:  • EUR 200.000 (netto) für erhaltene/entrichtete Zinsen aus Finanzdienstleistungen  • EUR 250.000 (netto) für erhaltene/getätigte Dienstleistungen  • EUR 350.000 (netto) für Kauf/Verkauf von Waren.
	(ii) Große Gesellschaften, die die oa. Wertgrenzen (i) nicht überschreiten sowie kleine und mittelgroße Gesellschaften müssen die Verrechnungspreisdokumentation auf Anfrage und innerhalb der festgesetzten Frist der Finanzbehörde im Rahmen einer Prüfung vorlegen (grundsätzlich binnen 30 bis 60 Tagen, einmalige Fristverlängerung bis zu 30 Tagen möglich), wenn die Transaktionen zwischen den verbundenen Unternehmen folgende Wertgrenzen überschreiten:  EUR 50.000 (netto) für erhaltene/entrichtete Zinsen aus Finanzdienstleistungen  EUR 50.000 (netto) für erhaltene/getätigte Dienstleistungen  EUR 100.000 (netto) für Kauf/Verkauf von Waren
	(iii) Werden die oa. Wertgrenzen (i) und (ii) nicht überschritten, ist im Rahmen einer Prüfung die Fremd- üblichkeit der Verrechnungspreise zu dokumentieren, die im Einklang mit den allgemeinen Bilanzierungs- grundsätzen und den steuerlichen Vorschriften stehen.
	Seit 9.6.2017 sind internationale Konzerne mit einem konsolidiertem Umsatz über EUR 750 Mio. dazu verpflichtet einen Country-by-Country (CbC) Report vorzulegen. In Rumänien ist die oberste Muttergesellschaft bzw. die in die Berichtspflicht eintretende Gesellschaft, mit steuerlicher Ansässigkeit in Rumänien, dazu verpflichtet, den CbC-Report vorzulegen.
	Vorlage und Inhalt des CbC Reports wurden am 14.11.2017 bestätigt.





	Verpflichtend vorzulegen:  Der CbC-Report ist verpflichtend für Konzernwirtschaftsjahre beginnend mit 01.01.2016 zu erstellen.  Der Bericht ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag des entsprechenden Wirtschaftsjahres an die Finanzbehörden zu übermitteln.  Ist eine rumänische Gesellschaft Teil eines internationalen Konzerns, jedoch nicht die oberste Muttergesellschaft bzw. die in die Berichtspflicht eintretende Gesellschaft, ist diese dennoch dazu verpflichtet, die Finanzbehörden über ihre Position innerhalb der Gruppe, das berichtende Unternehmen und dessen steuerlichen Zuständigkeitsbereich zu informieren. Diese Meldung muss, mit Hilfe der von der Gesetzgebung zur Verfügung gestellten Vorlage, bis spätestens zum letzten Tag des Wirtschaftsjahres des Konzerns übermittelt werden, jedoch spätestens am letzten Tag, an dem die Unternehmung dazu verpflichtet ist, die Körperschaftsteuererklärung für das Vorjahr einzureichen.		Im ersten und im letzten Jahr erfolgt die Abschreibung auf monatlicher Basis. Im Jahr der Anschaffung beginnt die Abschreibung mit dem auf die Inbetriebnahme folgenden Monat.  Für folgende Vermögensgegenstände ist eine Abschreibung möglich:  Gruppe 1 Gebäude  Gruppe 2 Maschinen, Fahrzeuge, Tiere und Pflanzen  Gruppe 3 Geschäftsausstattung, Sach- und Personenschutzeinrichtungen, Büroeinrichtungen und sonstige Vermögensgegenstände  Nicht abschreibbare Vermögensgegenstände:
Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbs	für Zinsen, die im Buchwert des Assets aktiviert sind, gilt ua. Abzugsfähigkeit; Zinsen iZm einer Beteiligungsanschaffung unterliegen der ua. Abzugsfähigkeit oder sind nicht abzugsfähig, wenn die Einkünfte aus der Beteiligung (Veräußerungsgewinne, Dividenden) nicht steuerbar sind.		<ul> <li>Grund und Boden</li> <li>Gemälde und Kunstwerke</li> <li>Firmenwert</li> <li>künstlich angelegte Seen und Teiche</li> </ul>
	Seit Jänner 2018 gelten Abzugsbeschränkungen für Finanzierungskosten. Sie umfassen: Zinsen für Finanzierungsleasing, Zahlungen iZm. Gewinnschuldverschreibungen, Zinsen, welche Teil des Buchwerts eines Anlageguts darstellen, oder die Abschreibung von aktivieren Zinszahlungen, fiktive Zinsen von derivativen Finanzinstrumenten, Finanzierung von zugehörigen Provisionen, Fremdwährungsgewinne,		<ul> <li>öffentliche Einrichtungen, die aus dem Budget finanziert wurden</li> <li>sonstige Vermögensgegenstände, die bei widmungsgemäßer Verwendung keinem zeitbedingten Wertverfall unterliegen</li> <li>in Privatnutzung stehende Erholungsheime, Gästezimmer, Schiffe, Luftfahrzeuge, Yachten</li> </ul>
	etc. Diese Finanzierungskosten stellen Nettobeträge dar dh. Finanzierungsaufwendungen abzüglich Zinserträge und anderes ähnliches Einkommen.  Finanzierungskosten dürfen bis zu einem Limit von EUR 1.000.000 abgezogen werden. Die Abzugsfähigkeit des diese Grenze überschreitenden Betrages, ist mit 30 % des Bruttogewinns des Darlehensnehmers, angepasst um gewisse Beträge (abzüglich nicht steuerbarem Einkommen, zuzüglich Finanzierungskosten und steuerliche Abschreibung), begrenzt.  Diese Abzugsbeschränkungen gelten nicht für Steuerzahler, die nicht zu einer Gruppe gehören oder Betriebsstätten haben.	Rückstellungen und Wertberichtigungen	Forderungswertberichtigungen von 30 % sind unter bestimmtem Voraussetzungen zulässig. Forderungswertberichtigungen bis zu 100 % sind unter bestimmten Vorraussetzungen zulässig (eine der Bedingungen ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Konkurses des Kunden).  Garantierückstellungen sind zulässig.  Rückstellungen für Wertminderungen von zweifelhaften Forderungen, die von Banken übernommen wurden, sind unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen abzugsfähig.  Wertberichtigungen des abnutzbaren Anlagevermögens
Abschreibungen	handelsrechtlich und steuerrechtlich: lineare, vorzeitige oder degressive Abschreibung, je nach Art des Vermögens- gegenstandes. Gebäude werden linear abgeschrieben. jährliche Abschreibung		sind für Vermögensgegenstände zulässig:  die aufgrund einer Naturkatastrophe/höheren Gewalt zerstört wurden  für welche eine Versicherung abgeschlossen wurde.
	Die Vermögensgegenstände werden über eine Band- breite von Nutzungsjahren abgeschrieben, wobei das Unternehmen die Nutzungsdauer innerhalb der vorgeschriebenen Bandbreite frei wählen kann (abhängi von der Art des Vermögensgegenstandes).	Kfz-Kosten	Sonstige Rückstellungen sind steuerlich nicht abzugsfähig.  Die steuerliche Nutzungsdauer von Kfz beträgt 4 bis 6 Jahre.  Bei den Anschaffungskosten besteht keine Obergrenze.





	Kosten (inkl. nicht abzugsfähiger Vorsteuern) für Kfz mit einem Maximalgewicht von 3.500 kg und nicht mehr als 9 Sitzen, die ausschließlich für betriebliche Zwecke oder bestimmte Zwecke (2B Rettungsdienste, Taxis, Fahrschulen, Kfz von Handelsvertretern, Abschlussvermittlern, etc.) genutzt werden, sind steurelich voll abzugsfähig. Ansonsten sind diese Kosten (ausgenommen Abschreibung) steuerlich nur zu 50 % abzugsfähig.
	Der Vorsteuerabzug bei der Anschaffung und für sonstige mit Kfz verbundene Kosten (zB Treibstoffe, Ersatzteile) solcher Kfz ist unter denselben Voraussetzungen auf 50% beschränkt.
	Abschreibungen sind bis zu RON 1.500/Monat ab- zugsfähig, ausgenommen das Kfz fällt unter eine der Kategorien, für die Kfz-Kosten voll abzugsfähig sind (z.B. Rettungsdienste, Handelsvertreter, etc.)
	Diese Bestimmungen sind auch auf Miet- und Leasing- fahrzeuge anwendbar, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.
Nicht abzugsfähige Aufwendungen	Nicht betrieblich veranlasste Aufwendungen
	Verspätungszuschläge, Säumniszinsen, Steuerstrafen und Strafzuschläge an rumänische/ausländische Behörden
	Nicht ordnungsgemäß belegte Aufwendungen
	Aufwendungen, die in die Sphäre des Gesellschafters fallen
	Ausgaben, die nicht mit steuerbaren Einkünften in Zusammenhang stehen
	Quellensteuern, die von rumänischen Steuerpflichtigen zugunsten von Steuerausländern getragen werden
	Aufwendungen für Sponsoring sind steuerlich nicht abzugsfähig; unter gewissen Umständen können solche Aufwendungen jedoch als Steuergutschriften innerhalb der folgende Grenzen verwendet werden:
	0,75% der Umsätze     20% der Körperschaftsteuerschuld; nicht im laufenden Jahr verwertbare Steuergutschriften können für 7 Jahre vorgetragen werden, um unter ähnlichen Voraussetzungen mit künftigen Steuerschulden verrechnet werden zu können
	Aufwendungen iZm. Beratungs- und Management- leistungen sowie andere Leistungen ausländ. Unter- nehmen, die aus einem Land stammen, mit welchem kein Rechtsinstrument für einen Informationsaustausch besteht. Werden diese Transaktionen vom Steuerprüfer als "Scheinaufwendungen" eingestuft, sind sie nicht abzugsfähig.
Quellensteuern	Es gilt ein genereller Quellensteuersatz von 16%.
	Für Zahlungen an Nichtansässige aus Staaten, mit denen kein Abkommen über den Informationsaustausch abgeschlossen wurde, beträgt die Quellensteuer 50%, wenn dies als Scheingeschäft zu qualifizieren ist.

	<del></del>	
		Doppelbesteuerungsabkommen ("DBAs") können niedrigere Quellensteuersätze vorsehen. Die Entlastung findet entweder durch Rückzahlung oder Steuerbefreiung statt (für die Entlastung gemäß DBA sind detaillierte Nachweise erforderlich).
	Zinsen	Es gilt ein Quellensteuersatz von 0 % unter der Voraussetzung, dass der Empfänger eine in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige juristische Person ist und eine Beteiligung am rumänischen Unternehmen in Höhe von mindestens 25 % seit mindestens 2 Jahren hält; – ansonsten beträgt innerstaatlich der Steuersatz 16 % (0 % bei Zinszahlungen aus Ersparnissen an natürliche Personen wohnhaft in der EU wenn Informationsaustausch-Abkommen besteht).
		Innerstaatlicher Steuersatz (16 %) kann reduziert oder gänzlich aufgehoben werden durch DBAs.
	Lizenzen	Es gilt ein Quellensteuersatz von 0 % unter der Voraussetzung, dass der Empfänger eine in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige juristische Person ist und eine Beteiligung am rumänischen Unternehmen in Höhe von mindestens 25 % seit mindestens 2 Jahren hält, ansonsten beträgt der innerstaatliche Steuersatz 16 %.
		Innerstaatlicher Steuersatz (16%) kann reduziert oder gänzlich aufgehoben werden durch DBAs.
	Dividenden	Keine Quellensteuer, vorausgesetzt:  Empfänger ist eine rumänische bzw. eine in einem EU-Staat ansässige Gesellschaft  Beteiligungshöhe > 10 %  Mindestbeteiligungsdauer: durchgängig seit mindestens 1 Jahr  Ansonsten beträgt die Quellensteuer 5 %.
		Innerstaatlicher Steuersatz (16%) kann reduziert oder gänzlich aufgehoben werden durch DBAs.
Ste	euersicherung	Außer der Quellensteuer gibt es keine sonstigen Bestimmungen.
	ationales hachtelprivileg	Dividenden von einer rumänischen Körperschaft sind steuerfrei.
		Veräußerungsgewinne können steuerfrei sein, vor- ausgesetzt der Steuerpflichtige hält mindestens 10% der Anteile für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 1 Jahr.
Internationales Schachtelprivileg		Mindestbeteiligungsdauer 1 Jahr
Condontolprivilog		Mindestbeteiligungsausmaß 10%
		Auszahlende Gesellschaft ist in einem Staat ansässig, mit welchem Rumänien ein DBA hat.
		Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen können steuerfrei sein, wenn die oa. Kriterien erfüllt sind.
Firmenwertabschreibung		steuerlich nicht zulässig
	nternehmensgruppen- esteuerung/ Organschaft	Nicht möglich, außer für USt-Organschaft

8 TPA | Investieren in Rumänien 2020 9 TPA | Investieren in Rumänien 2020 9



#### Einkommensteuer

Chavaranta	FOV the Divided description from
Steuersatz	5% für Dividendeneinkünften; allgemein geltender Steuersatz: 10%; 25% Einkünfte aus Glücksspiel falls > EUR 100.000
	Die folgenden persönlichen Absetzbeträge gelten für rumänische Staatsbürger bzw. für Ausländer, die die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht erfüllen, mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bis zu brutto RON 1.950 (ca. EUR 410):
	■ Personen ohne Unterhaltsberechtigte: RON 510 (ca. EUR 107);
	Personen mit einem Unterhaltsberechtigten: RON 670 (ca. EUR 140);
	■ Personen mit zwei Unterhaltsberechtigten: RON 830 (ca. EUR 175);
	Personen mit drei Unterhaltsberechtigten: RON 990 (ca. EUR 208);
	Personen mit vier oder mehr Unterhaltsberechtigten: RON 1.310 (ca. EUR 275).
	Für Personen mit Bruttoeinkünften zwischen RON 1.951 (ca. EUR 410) und RON 3.600 (ca. EUR 755) gelten verminderte Absetzbeträge, die durch Verordnung des Finanzministeriums festgelegt werden. Für Personen mit Bruttoeinkünften über RON 3.600 (ca. EUR 755) gibt es keine Absetzbeträge.
Steuerfreie Einkünfte	Bestimmte Einkunftsarten sind steuerfrei (zB Beihilfen und Entschädigungen aus dem Budget, Kriegsinvalidenpensionen, gesetzlich vorgesehene Zuschüsse, Gehälter von Softwareentwicklern, Einkünfte natürlicher Personen aus Forschung und Entwicklung, Lohn/Gehalt von Saisonskräften, Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, wenn < RON 450.000 etc.)
Steuerpflicht	
unbeschränkt	Steuerinländer unterliegen mit ihrem Welteinkommen der unbeschränkten Steuerpflicht.
	Steuerinländer sind Personen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
	■ Wohnsitz in Rumänien
	■ Mittelpunkt der Lebensinteressen in Rumänien
	Gewöhnlicher Aufenthalt in Rumänien (mehr als 183 Tage innerhalb einer Periode von 12 aufeinanderfolgenden Monaten)
	Ausländische Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Rumänien haben oder sich in einem beliebigen 12-Monatszeitraum an mehr als 183 Tagen in Rumänien aufhalten sind ab diesem Zeitpunkt mit ihrem gesamten Welteinkommen in Rumänien steuerpflichtig.
beschränkt	Steuerausländer unterliegen mit ihren rumänischen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht.
Steuerperiode	Kalenderjahr
Einkunftsarten	Einkünfte aus
	nichtselbständiger Arbeit

	selbständiger Arbeit (keine persönlichen Absetzbeträge anwendbar)
	der Übertragung von Nutzungsrechten für Vermögensgegenstände
	4. Pensionen über RON 2.000 (ca. EUR 420)
	5. Land-, Forstwirtschaft und Fischzucht
	6. Wettbewerbspreisen und Glücksspielgewinnen
	7. Beteiligungen
	8. Grundstückstransaktionen
	Sonstige Einkünfte     (inklusive Einkünfte aus Kryptowährungen)
Buchführung	Grundsätzlich Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß dem Rechnungslegungsgesetz. Selbständige können zur doppelten Buchführung optieren.
Verlustausgleich	nur innerhalb der einzelnen Einkunftsarten
Verlustvorträge	Verluste aus selbständiger Arbeit, der Übertragung von Nutzungsrechten an Vermögensgegenständen, aus Land-, Forstwirtschaft und Fischzucht können auf 7 Jahre ohne betragsmäßige Beschränkung vorgetragen und abgesetzt werden.
Betriebsausgaben	Ausgaben, die dem Erwerb, der Sicherung oder der Erhaltung der Einkunftsquelle dienen
Pauschalierung	Personen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit stehen folgende pauschalierte Betriebsausgaben zur Verfügung:
	<ul> <li>40% der Einkünfte aus der Verwertung geistigen Eigentums</li> </ul>
	■ 40 % der Einkünfte aus Vermietung
	<ul> <li>40 % der Einkünfte aus der Herstellung monumentaler Kunstwerke</li> </ul>
	Für gewisse selbständige Tätigkeiten (zB gewisse IT-Services) wird die Steuer aufgrund einer jährlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Pauschale berechnet.
Kfz	Die steuerliche Nutzungsdauer von Kfz beträgt 4 bis 6 Jahre.
	Für die Anschaffungskosten gibt es keine Obergrenze.
	Kosten (inkl. nicht abzugsfähiger Vorsteuern) für Kfz mit einem Maximalgewicht von 3.500 kg und nicht mehr als 9 Sitzen, die ausschließlich für betriebliche Zwecke oder bestimmte Zwecke (zB Rettungsdienste, Taxis, Fahrschulen etc.) genutzt werden, sind steuer- lich voll abzugsfähig. Ansonsten sind diese Kosten steuerlich nur zu 50 % abzugsfähig.
Quellensteuer	Seit Jänner 2018, beträgt die Quellensteuer 5% oder 16% je nach Art der Einkünfte. Die Quellensteuer auf Dividenden beträgt 5%. Die auszahlende Gesellschaft haftet für die Berechnung und Einbehaltung der Quellensteuer.

10 TPA | Investieren in Rumänien 2020 TPA | Investieren in Rumänien 2020 11



#### **Termine und Fristen**

Jahressteuererklärungen	Die Frist für die Einreichung und Zahlung der Körper- schaftsteuer ist der 25. März des Folgejahres. Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, ist die Körperschaftsteuer bis spätestens zum 25. des dritten Monats des auf den Wirtschaftsjahr folgenden Jahres einzureichen.
	Die persönliche Einkommensteuererklärung ist am 15. März des Folgejahres fällig. Keine Einkommen- steuererklärung ist abzugeben für Gehälter und ähnliche Einkünfte, Beteiligungserträge, Pensionen, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus der Über- tragung von Liegenschaften und sonstige Einkünfte.
Umsatzsteuererklärungen	Quartalsweise bei Jahresumsätzen bis zu EUR 100.000, ansonsten monatlich. Die Einreichung ist bis zum 25. des Folgemonats bzw. bis zum 25. des Folge- monats nach Quartalsende fällig.
Grunderwerbsteuer	Siehe das Kapitel "Unbewegliches Vermögen" unten.
Grundsteuer	Halbjährlich für Grund und Boden und Gebäude, fällig am 31. März und 30. September.
Sondersteuer für Bars, Restaurtans, Hotels uä. Tätigkeiten	Die Erklärung und Zahlung der Sondersteuer hat einmal alle 6 Monate zu erfolgen, jeweils am 25. Tag des auf jedes Halbjahr folgenden Monats. Der Zahlungsbetrag beträgt die Hälfte des Wertes der pro Jahr zu zahlenden speziellen Steuer.

## Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	Nein
Vermögensteuer	Nein
Gebühren und Kapitalverkehrsteuern	Nein
Verbrauchsteuern und Verkehrsteuern	Gelten für die Erzeugung/den Import von: Bier, Wein, sonstigen vergorenen Getränken, Halbfertigprodukten, Äthylalkohol, Tabakwaren, Treibstoffen und Elektrizität.
Sondersteuer für Bars, Restaurants, Hotels uä. Tätigkeiten	Ab 01.01.2017 unterliegen folgende Unternehmen einer Sondersteuer:  Hotels und ähnliche Beherbergungsdienstleistungen Ferien- und sonstige Kurzzeitunterbringung Campingplätze, Wohnwagenabstellplätze und -siedlungen Sonstige Formen der Beherbergung Restaurants und mobile Verpflegungstätigkeiten
	<ul> <li>Event-Catering und sonstige Verpflegungstätigkeiten</li> <li>Sonstige Verpflegungstätigkeiten</li> <li>Tätigkeiten betreffend den Ausschank von Getränken.</li> </ul>
	Die Formel zur Berechnung der Sondersteuer hängt von der Art der Tätigkeit ab. Herangezogen werden entweder die Gesamtanzahl der Beherbergungsplätze, nutzbare Handelsfläche / Verköstigung / Tätigkeit, Saison oder der Stadtrang.
	Die Sondersteuer wird für das ganze Steuerjahr berechnet, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

Notariatsgebühren	Insbesondere bei Übertragung von unbeweglichem Vermögen.	
Grundsteuer	Siehe das Kapitel "Unbewegliches Vermögen" unten.	
Gebäudesteuer	Siehe das Kapitel "Unbewegliches Vermögen" unten.	
Vermögenssteuer für Banken	Banken haben eine Steuer auf ihr Finanzanlagever- mögen zu leisten, (mit bestimmten Anpassungen): bei einem Marktanteil der Bank unter 1% liegt der Steuer- satz bei 0,2%, ansonsten beträgt der Steuersatz 0,4%.	
Glücksspiel	Bei unterjährigem Start des Glückspielunternehmens ist eine Gebühr iHv 2% basierend auf im Vormonat eingenommenen Teilnahmegebühren zu entrichten.	
Lizenzerteilung für die Nutzung von Radiofre- quenzen	Nutzer bestimmter Funkfrequenzen haben seit 2019 eine Steuer zwischen 2% und 4% des Umsatzes im Jahr vor der Lizenzerweiterung multipliziert mit der Anzahl der Jahre, für die die Lizenz erteilt wird, zu zahlen.	
Kraftwerke zur Strom- und Wärmegenerierung	Eine neue Steuer iHv 2 % wurde 2019 eingeführt. Diese gilt für die Umsätze von Kraftwerksbetreibern aufgrund der Nutzung von behördlich erteilten Lizenzen.	
Deckelung der Gaspreise	Im Zeitraum von Mai 2019 bis Februar 2022 sind Unternehmen, die im Bereich der Erdgasgewinnung und des Erdgashandels - welches in Rumänien gewonnen wird - tätig sind, verpflichtet, das Erdgas einem Preis von RON 68 pro MWh zu verkaufen. Dies Regelung ist anzuwenden bei Verkauf von Erdgas (ir natürlichen Zustand) an bestimmte Lieferanten und a Endkonsumenten.	
Spezielle Bestimmungen im Bausektor	Für Beschäftigte im Bausektor ist das Einkommen bis zu RON 30.000 steuerfrei. Zudem reduziert sich der Krankenversicherungsbeitrag um 3,75 % und der Pensionsbeitrag entfällt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Mindestbruttolohn beträgt ab sofort RON 3.000.	

## Abgabenordnung

Verbindliche Auskünfte	Steuerpflichtige, die Transaktionen mit verbundenen Personen durchführen, können iZm. Verrechnungspreisen eine verbindliche Vereinbarung beantragen. Vereinbarungen iZm. Verrechnungspreisen werden für einen fixen Zeitraum erlassen und sind für die Steuerbehörden verbindlich, wenn die ursprünglichen Bedingungen eingehalten werden.
	Steuerpflichtige, die gewisse Transaktionen durchführen wollen, können ebenso verbindliche Rulings der Natio- nalen Agentur für die Finanzverwaltung beantragen. Die Rulings sind für die Steuerbehörden nur verbindlich, wenn die Bedingungen eingehalten werden.
Säumnisfolgen	Für jeden ganz oder teilweise versäumten Tag werden 0,02% Zinsen bemessen von der Steuerschuld vorgeschrieben. Weiters werden ab dem 1. Tag ab Fälligkeit (bis zur Bezahlung) Säumniszuschläge von 0,01% pro Tag verhängt. Für falsche oder fehlende Angaben zur Abgabenschuld, die im Rahmen einer Prüfung aufgedeckt werden, wurde ein Strafzuschlag in der Höhe von 0,08% eingeführt. Der Strafzuschlag aufgrund fehlender Angaben darf die eigentliche Abgabenschuld nicht überschreiten (ausgenommen bei Steuerhinterziehungen).



## Abgabenordnung

Finanzstrafrecht	Finanzstrafgesetz	
	Strafe für fahrlässige Steuerhinterziehung: Geldstrafen	
	Strafe für vorsätzliche Steuerhinterziehung: Gefängnis	

## Steuerbegünstigungen

Direkte	keine	
Indirekte	Einkommensteuerbegünstigungen, zB für Veräußerungsgewinne	
	Absetzbeträge und Freibeträge: Persönliche Absetzbeträge zwischen RON 510 (ca. EUR 107) und RON 1.310 (ca. EUR 275) je nach Einkommenshöhe und Zahl der Unterhaltsberechtigten.	
	Private Pensionsvorsorge: die höchstzulässige Prämie pro Angestellten pa. beträgt EUR 400	
	Krankenversicherung und medizinische Dienste über ein Abonnement: die höchstzulässige Prämie beträgt jährlich EUR 400 pro Mitarbeiter	
Förderungen	Fonds der EU	
	Rumänien stehen bis 2021 EUR 35 Mrd. EU-Fördermittel zur Verfügung. Es gibt verschiedene Programme, die für Rumänien vorgesehen sind. Die Wichtigsten sind:	
	Regionales operationelles Programm (POR) Programm für regionale Entwicklung (PNDR) Operationelles Programm "Human Capital" (POCU) Operationelles Programm "Technische Unterstützung"	
Zusätzliche Steuervergünstigungen	zusätzliche Freibeträge in Höhe von 50 % der abzugsfähigen Kosten von Forschungs- und Entwick- lungsprojekte (unter bestimmten Voraussetzungen); Der zusätzliche Freibetrag für Forschung und Entwicklungsprojekte wird nicht rückverrechnet, falls die Projektziele nicht erreicht werden.	
	Unternehmen, die ausschließlich Innovation, Forschung und Entwicklung betreiben sind von der Körperschaftsteuer befreit (gem. Verordnung Nr. 57/2002). Dies gilt auch für damit eng verbundene Tätigkeiten. Diese Steuerbefreiung gilt für neu gegründete Unternehmen, die staatlichen Förderbe- stimmungen unterliegen, zehn Jahren ab Aufnahme ihrer Tätigkeit. Für bestehende Körperschaften gilt die Steuerbefreiung ab 06. Jänner 2017 für zehn Jahre.	
	Befreiung von der Körperschaftsteuer, wenn Gewinne in neue Anlagen, Ausstattung, Computer und Peripheriegeräte, Software und Softwarelizenzen für unternehmerische Zwecke (Anschaffung durch Kauf oder Finanzierungsleasing) reinvestiert werden; für diese Wirtschaftsgüter kann nicht gleichzeitig die beschleunigte Abschreibung geltend gemacht werden; Die Steuervergünstigung steht ab Jänner 2017 auf unbestimmte Zeit zur Verfügung.	

## Unbewegliches Vermögen

Abschreibungen		unternehmensrechtlich und steuerrechtlich: Gebäude unterliegen der linearen Abschreibung über die erwartete Nutzungsdauer innerhalb der angeführten Bandbreiten	
Abschreibungs-Gruppen/ Sätze			
	Grund und Boden	keine Abschreibung	
	Fabriksgebäude, Bürogebäude, Hotels	40-60 Jahre	
	Lagerhallen etc.	32-48 Jahre	
	Leichtbau	16-24 Jahre	
	Bemessungsgrundlage bei Gebäuden	Bei gemischter betrieblicher und privater Verwendung wird die Abschreibung anteilig auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet.	
Vo	rzeitige Abschreibung	Für bestimmte neue Maschinen und maschinelle Anlagen gilt eine vorzeitige Abschreibung von bis zu 50 % im Jahr der Anschaffung.	
Besondere Art der Abschreibung		Bei Minen, Steinbrüchen und Ölfeldern richtet sich die Abschreibung nach der Förderkapazität und wird in 5-Jahresabständen auf Basis einer Neubewertung der Förderkapazität neu berechnet.	
		Bei Salzbergwerken richtet sich die Abschreibung nach der Förderkapazität und wird in 10-Jahresabständen auf Basis einer Neubewertung der Förderkapazität neu berechnet.	
Zuschreibungen		nicht möglich	
Grunderwerbsteuer		Unbewegliches Vermögen unterliegt der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer.	
		Die nachstehenden Transaktionen unterliegen nicht der Einkommensteuer:	
		Schenkungen unter Verwandten bis zum 3. Grad;	
		<ul> <li>Eigentumsrückerstattungen gemäß den geltenden Gesetzen;</li> </ul>	
		Erbschaften, wenn das Erbschaftsverfahren innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen wird. Ansonsten Einkommensteuer in der Höhe von 1 % vom Wert der Erbschaft.	
		Ändern sich die Eigentumsverhältnisse bei Immobilien (durch Veräußerungen oä.), fällt bei der Transaktion Grundbucheintragungsgebühr an, bemessen vom Wert der Immobilie:     Transaktion betrifft Unternehmer: 0,5%     Transaktion betrifft Private: 0,15% In diesem Zusammenhang können auch Notariatskosten anfallen.	
Eir	nkommensteuersatz	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen natürlicher Personen > RON 450.000 unterliegen einem Steuer- satz von 3% (liegen die Einkünfte darunter, sind sie Einkünfte steuerbefreit).	





	Die Steuerschuld muss spätestens am 25. des Folgemonats der Transaktion an die rumänischen Finanzbehörden überwiesen werden. Die Eigentums- übertragung nach dem Schuldenentlastungsgesetz ist steuerbefreit. Dieser Steuervorteil steht nur für die erste Transaktion zur Verfügung und kann nur einmal in Anspruch genommen werden.
	Verkauf von unbeweglichem Vermögen durch juristi- sche Personen: Körperschaftsteuer in Höhe von 16 % des steuer- pflichtigen Veräußerungsgewinns (Differenz zwischen Veräußerungserlös und steuerlichem Wert (zB. Anschaffungskosten)).
Immobiliensteuer	
Grundsteuer	für Grund und Boden: Wird unter Berücksichtigung der Fläche, der Lage und der Widmung gemäß den lokalen Bestimmungen berechnet.
Gebäudesteuer	Die Gebäudesteuer bestimmt sich anhand des Standorts:
	<ul> <li>ortsansässige Immobilie: zwischen 0,08 bis 0,2% des steuerpflichtigen Wertes; für natürliche Perso- nen ergibt sich dieser aus folgender Berechnung: Gesamtfläche in m² x gesetzl. festgelegter steuer- licher Wert;</li> </ul>
	<ul> <li>nicht ortsansässig Immobilie: zwischen 0,2% bis 1,3% von der jeweiligen Bemessungsgrundlage</li> </ul>
	Für natürliche Personen gilt: Die Bemessungsgrund- lage der Gebäudesteuer bemisst sich für nicht orts- ansässige Immobilien wie folgt: a) Wert der Immobilie It. eines Schätzgutachtens, welches innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgte b) Herstellungskosten der Immobilie, wenn die Herstellung in den letzten 5 Jahren erfolgte c) Anschaffungskosten der Immobilie, wenn sie in den letzten 5 Jahren angeschafft wurde
	Ist der Wert der Immobilie nicht anhand der oa. Kri- terien feststellbar, bemisst sich die Gebäudesteuer in der Höhe von 2% des steuerlichen Wertes, welche für ortsansässige Immobilien anzuwenden ist.
	Für juristische Personen gilt: Die Bemessungsgrundlage ist der Wert per 31.12. des vorangegangenen Jahres der Fälligkeit der Gebäudesteuer und bemisst sich wie folgt:  a) der steuerliche Wert, welcher dem Finanzamt zuletzt übermittelt wurde *)  b) Wert It. Schätzgutachten  c) die gesamten Herstellungskosten für Immobilien die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr hergestellt wurden  d) die Anschaftungskosten für Immobilien, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft wurden  e) bei Investitionen in Immobilien mittels Finanzierungsleasing: der Wert It. Schätzgutachten  *) Juristische Personen haben die steuerlichen Werte der
	Immobilien anhand eines Bewertungsberichts alle drei Jahre zu aktualisieren. Andernfalls kann sich die Gebäudesteuer auf 5% erhöhen.

		Werden nicht ortsansässige Immobilien für landwirtschaftliche Zwecke genutzt, beläuft sich die Gebäudesteuer auf 0,4%.
Investmentfonds		Werden von der staatlichen Wertpapierbehörde geregelt und überwacht.

#### Sozialversicherung

Sozialversicherung	Gesetzliche Kranken- und Pensionsversicherung für alle im Erwerbsleben stehenden Personen	
Beitragssätze und -höhe	Keine Höchstbeitragsgrundlage	
Selbständige		
Krankenversicherung (medizinische Krankenvorsorge)	10% (ab Jänner 2018) – die monatliche Bemessungsgrundlage entspricht dem Mindestbruttogehalt (RON 2.230, ca. EUR 470 für das Jahr 2020).	
Pensionsversicherung	25% (ab Jänner 2018) – die monatliche Bemessungsgrundlage darf nicht unter dem Mindestbruttogehalt liegen (RON 2.230, ca. EUR 470 für das Jahr 2020). Die Höhe der Pension erhöht sich um 15% auf RON 1.775 (ca. EUR 371).	
Nichtselbständige		
Beitragsgrundlage	Bruttogehalt	
Krankenversicherung	Dienstnehmer: 10% (ab Jänner 2018), ohne Höchstbeitragsgrundlage	
Pensionsversicherung	Dienstnehmer: 25% (ab Jänner 2018) Zusätzlicher Dienstgeber-Pensionsversicherungs- beitrag von 4% / 8% für bestimmte bzw. spezielle Arbeitsbedingungen.	
Arbeitsversicherungs- beitrag (seit Jänner 2018)	Dienstgeber: 2,25 % vom Bruttogehalt	
Kapitaleinkünfte		
Beiträge zur Kranken- versicherung	10% auf Dividenden, Veräußerungsgewinne, Zinsen, Liquidationsvorgänge – die monatliche Steuerbe- messungsgrundlage entspricht dem Mindestbrutto- gehalt (seit Jänner 2018). Das Mindestgehalt für 2020 beträgt RON 2.230, ca. EUR 470.	
	Natürliche Personen mit Kapitalerträgen sind von Beiträgen zur Krankenversicherung befreit, wenn deren Einkommen unter dem 12fachen Mindestbruttolohn liegt. Mittels einer freiwilligen Versicherung besteht die Möglichkeit Beiträge zur Krankenversicherung auf Basis der Kapitaleinkünfte zu leisten.	

16 TPA | Investieren in Rumänien 2020 17 TPA | Investieren in Rumänien 2020 17



## Geschäftsführer ("Administrator")

Sozialversicherung – Beiträge des Geschäfts- führers			
	onsversicherung dard-Arbeitsbe- ngen)	25% (ab Jänner 2018); keine Höchstbeitragsgrundlage.	
Krank	enversicherung	10% (ab Jänner 2018)	
	sicherung - perbeiträge		
	sversicherungs- g (seit Jänner 2018)	2,25 %	
Einkommensteuer		10%	
Umsatzsteuer			
Dienst	tnehmer	keine Umsatzsteuer	
Selbst	tändige	Umsatzsteuerliche Registrierung ist verpflichtend sofern die Umsätze über der Höchstgrenze für die umsatzsteuerliche Registrierung liegen, andernfalls ist die umsatzsteuerliche Registrierung optional. Umsatzsteuerliche Registrierung ist auch dann erforderlich, wenn innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt werden.	
Beschäftigungsbewilligung		Staatsangehörige aus EWR-Mitgliedsstaaten und der Schweiz dürfen in Rumänien ohne Beschäftigungsbewilligung tätig werden.	
Haftung		persönliche Haftung für berufliche Fahrlässigkeit	
Mindestvergütung		keine	

#### Umsatzsteuer

Steuersätze	Normalsteuersatz: 19% (ab Jänner 2017).	
	Aufgrund eines Gesetzesentwurfs, der sich im Dezember 2019 noch im parlamentarischen Abstimmungsprozess befand, ist 2020 eine Steu- ersatzreduzierung von 19% auf 16% möglich.	
	ermäßigter Steuersatz: 9%, zB für	
	Medikamente in der Human- und Veterinärmedizin     Prothesen und orthopädische Produkte     Brot und ähnliche Bäckereiprodukte, sowie Zutaten zur Herstellung von Brot     Lebensmittel und Getränke für Menschen und Tiere (ausgenommen Alkohol)     Wasser für Konsum und landwirtschaftliche Bewässerung     Iandwirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen, wie zB Dünger und Pestizide, Saatgut oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse für Ansaat und Bepflanzung sowie bestimmte landwirtschaftliche Dienstleistungen; biologische Lebensmittel	

		ermäßigter Steuersatz von 5 % für Sozialgebäude (unter bestimmten Voraussetzungen); Bücher, Zeitungen, Zeitschriften etc; Eintrittskarten für Kino/Ausstellungen/Denkmäler/Messen/ Veranstaltungen; Touristische Dienstleistungen; biologische Lebensmittel		
Lie	ferungen	steuerpflichtig sind Liefer Entnahme für private Zwe		
	Ort der Lieferung	grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)		
		im Falle der Versendung/ Lieferer oder Abnehmer o Beförderung beginnt (be	dort, wo die Versendung/	
		Lieferung mit Schiff, Flug innerhalb der EU: Abgan		
		Wenn Installation/Montag Lieferanten erforderlich is (Montagelieferung)		
sonstige Leistungen		steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)		
	Ort bei sonstigen	Unterscheidung, ob Leistungen		
	Leistungen	<ul> <li>an Unternehmer         ("Business to Business", "B2B") oder</li> <li>an Nichtunternehmer         ("Business to Customer", "B2C")</li> </ul>		
		erbracht werden. Als "Unternehmer" für die Bestimmung des Leistungsortes gelten:		
		Unternehmer (innerhalb der EU mit UID) und     nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID		
	■ Grundregel	B2B	B2C	
		Empfängerort	Unternehmerort	
		(Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	(Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)	
	■ Sonderfälle	B2B	B2C	
	Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes	
	Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort	
	Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort	





			1
	Sonstige Leistungen betreffend die Eintritts- berechtigung sowie die damit zusammen- hängenden sonstigen Leistungen für Veran- staltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
	Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
	Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
	ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
	Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
	Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
	Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
	Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
	Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
	Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers Sonderregelungen für die Vermietung von Booten
	"Katalogleistungen" an Drittlandskunden	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
	Telekom-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen, elektronisch erbrachte Dienstleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
Reverse Charge "Umkehr der Umsatzsteuer- schuld"		Kommt zur Anwendung (unter bestimmten Bedingungen), wenn Steuerpflichtiger in Rumänien (i) Dienstleistungen von einem nicht in Rumänien ansässigen Unternehmen in Anspruch nimmt (ii) Gegenstände von einem nicht in Rumänien ansässigen Unternehmen erwirbt.	
		Sonderregelung für folgende Geschäfte zwischen rumänischen Unternehmern: Abfallentsorgung, Lieferungen von Holz, Treibhausgasemissionszertifikaten, Getreide, Lieferung von Elektrizität an Wiederverkäufer und Transaktionen mit grünen Zertifikaten, Grund und Gebäude (falls gesetzlich steuerpflichtig oder bei Ausübung der Option auf Steuerpflicht),	

		Handys, Laptops, Computer, Tablets uä. Komponenten (für Getreide, Energie, grüne Zertifikate, Handys, Laptops, Computer, Tablets uä. Komponenten bis 30. Juni 2022)			
	Folgen	Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmens			
		Umsatzsteuer schuldet der Empfänger			
St	euerbefreiung	Unterscheidung wesentlich betreffend Vorsteuerabzug			
	echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)	Ausfuhrlieferungen     Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr     innergemeinschaftliche Lieferungen     Bestimmte Leistungen innerhalb von Freihandelszonen     Lieferungen von Waren in Zollfreilager und ähnliche Leistungen			
	unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)	<ul> <li>Umsätze von Banken, Versicherungen und Pensionskassen</li> <li>Postdienstleistungen</li> <li>Medizinische, Wohlfahrts- und Unterrichtsleistungen</li> </ul>			
		Vermietung von Liegenschaften (Möglichkeit des Leistenden auf Steuerpflicht zu optieren) Lieferung gebrauchter Gebäude und von Grundstücken, die nicht als Baugrund gewidmet sind (Möglichkeit des Lieferers auf Steuerpflicht zu optieren)			
	Umsätze von Kleinunter- nehmern	Die Kleinunternehmergrenze für die Umsatzsteu- erbefreiung beträgt RON 300.000 (EUR 88.500) und kommt bis Dezember 2020 zur Anwendung.			
Im	mobilien				
	Vermietung	Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei; Möglichkeit des Vermieters, zur Steuerpflicht zu optieren			
	Verkauf	Der Verkauf alter Immobilien und von Grundstücken, die nicht als Bauland gewidmet sind, sind unecht umsatzsteuerfrei, der Verkauf neuer Immobilien und Baugrundstücke ist steuerpflichtig. Eine Immobilie gilt als neu, wenn sie im Jahr der Übergabe bzw. bis 31.12. des Folgejahres veräußert wird. Der Verkauf von Grund und Gebäude zwischen zwei in Rumänien umsatzsteuerlich erfassten Steuerpflichtigen unterliegt dem Reverse Charge System.			
Le	asing				
	Finanzierungsleasing	Sonstige Leistung			
	Operating Leasing	Sonstige Leistung			
Vorsteuerrückerstattung für rumänische Unternehmer innerhalb der EU		Elektronischer Antrag beim für den rumänischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in Rumänien bis spätestens 30.09. des Folgejahres. Pro Mitgliedsstaat ist ein separater Antrag erforderlich.			



#### Umsatzsteuer

_					
		Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates erforderlich.			
		Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 50			
Ausländische Unternehmer		Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben			
	Registrierung	Registrierung ist unter folgenden Voraussetzungen notwendig:  • vor einem innergemeinschaftlichen Erwerb bzw. einer innergemeinschaftlichen Lieferung in Rumänien  • für Inlandslieferungen an Nicht-Unternehmer/ nicht umsatzsteuerlich erfasste Leistungsempfänger			
	Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer	Die Frist für die Einreichung des Rückerstattungs- antrages ist der 30. September des Folgejahres.			
		Wenn keine Umsätze in Rumänien getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers			
	Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer	Wenn keine Umsätze in Rumänien getätigt werden, ist spätestens am 30. September des Folgejahres die Rückerstattung zu beantragen			
		Erfolgt durch Antragstellung bei der rumänischen Steuerbehörde. Der ausländische Unternehmer hat einen Fiskalvertreter in Rumänien zu benennen. Voraussetzung ist, dass der Vorsteuerbetrag EUR 50 übersteigt.			
Umsatzsteuerabfuhr		Grundsätzlich bei Leistungserbringung, Rechnungslegung oder Leistung einer Anzahlung (jenachdem was als Erstes vorliegt). In Rumänien steuerpflichtige Personen, die umsatzsteuerlich registriert sind und deren Vorjahresumsatz RON 2.250.000 (ca. EUR 470.780) nicht überstiegen hat, können zur Istbesteuerung optieren. In diesem Fall erfolgt die Umsatzsteuerabfuhr bzw. der Vorsteuerabzug für in Rumänien erbrachte Lieferungen und sonstige Leistungen erst zum Zeitpunkt der Bezahlung.			
		Diese Vorschrift gilt nicht für steuerfreie Umsätze, für Umsätze, die speziellen Vorschriften unterliegen (zB Reisebüros, Gebrauchtwaren, Kunstwerke), für Steuerzahler, bei denen das Reverse-Charge-System zur Anwendung kommt oder für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen.			
Quick Fixes in der Umsatzsteuer		Es ist zu erwarten, dass die EU-Richtlinie 2018/1910 zur Harmonisierung und Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems betreffend dem in- nergemeinschaftlichen Handel 2020 in nationales Recht umgesetzt wird.			

#### **Mergers & Acquisitions**

	Γ		
Finanzierung			
Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft	Ein Darlehen einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ist nicht ratsam, da es als Ein- lagenrückgewährung angesehen werden könnte.		
	Daher wird vorgeschlagen, für Finanzierungs- zwecke auf Dividendenausschüttungen zurück- zugreifen.		
Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist nicht erlaubt.		
Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Anteilskauf	Keine speziellen Bestimmungen. Steuerliches Risiko der Nichtabzugsfähigkeit, da Zinsen im Zusammenhang mit nicht steuerbaren Erträgen (d. s. Dividenden) stehen.		
Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten	Es bestehen keine speziellen Vorschriften im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten.		
Übertragung der Finanzierungsverbind- lichkeit an die Tochtergesellschaft und Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen	Es gibt keine spezielle gesetzliche Regelung. Zinsen für solche Darlehen werden als steuerlich abzugsfähig betrachtet unter Berücksichtigung der Abzugsregeln für Finanzierungskosten. Wenn die Fi- nanzschuld an eine wirtschaftlich tätige Gesellschaft übertragen wird, könnten betrieblich veranlasste Zinsaufwendungen berücksichtigt werden.		
	Die Steuerbehörden könnten dem jedoch aggressiv entgegentreten und entsprechend die Abzugsfähigkeit der Zinsen versagen.		
Abfindungsmöglichkeiten			
Abfindung von Minderheitsgesellschaftern	In Rumänien kann ein Gesellschafter ausge- schlossen werden, wenn er die im Gesellschaftsrecht ausdrücklich festgelegten gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt. Der Ausschluss ist an einen richterlichen Beschluss gebunden.		
Veräußerungsgewinne – Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften			
Verkauf von Anteilen an einer AG oder GmbH	Gewinne aus der Veräußerung von GmbH- und AG-Anteilen an rumänischen Unternehmen oder an Unternehmen, die in einem Staat ansässig sind, mit welchem Rumänien ein DBA hat, sind steuerfrei, vorausgesetzt der Veräußerer ist ein rumänisches Unternehmen oder ein Unternehmen, welches in einem Staat ansässig ist, mit welchem Rumänien ein DBA hat und mindestens 10% der Anteile werden über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 1 Jahr gehalten. Vorausgesetzt der Steuerpflichtige hält mindestens 10% der Anteile über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 1 Jahr.		
Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft	Veräußerungsgewinne für Anteile an Personengesellschaften sind zu versteuern.		

22 TPA | Investieren in Rumänien 2020 TPA | Investieren in Rumänien 2020 23



## Mergers & Acquisitions

	Umgründungen / Umstrukturierungen	Verschmelzungen, Übertragungen von Vermögensgegenständen und der Tausch von Gesellschaftsanteilen zwischen rumänischen Unternehmen oder zwischen einer rumänischen Gesellschaft und einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen EU-Staat lösen in Rumänien unter bestimmten Voraussetzungen keine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus.			
Un	ternehmensverkauf				
	Definition	Der Verkauf eines Unternehmens umfasst auch den Verkauf körperlicher und unkörperlicher Vermögensgegenstände, Schulden und Mitarbeiter.			
	Unternehmens- und steuerrechtliche Behandlung	Beim Verkauf eines Unternehmens können die übertragenen Vermögensgegenstände durch den Käufer entweder zum Verkehrswert, der durch ein Schätzgutachten festgestellt wird (Ansatz eines Firmenwerts) oder zum Buchwert des Verkäufers bilanziert werden, wobei ein gesonderter Unterschiedsbetrag aus der Neubewertung der erworbenen Vermögensgegenstände gebildet wird (abhängig von der Abwicklung).			
	Firmenwert	Wenn der Kaufpreis des Unternehmens den Verkehrswert der einzeln bewerteten Vermögens- gegenstände übersteigt, wird ein Firmenwert gebildet.			
	Firmenwertabschreibung	Der Firmenwert kann steuerlich nicht abgeschrieben werden.			
	Umsatzsteuer	Bei Going-Concern sind die Vermögensübertra- gungen gänzlich oder teilweise umsatzsteuerlich unbeachtlich.			
	rschmelzungen und altungen				
	Handelsrechtlich zulässige Formen der Verschmelzung und Spaltung	Verschmelzung durch Übernahme, Verschmelzung zur Neugründung, teilweise oder gänzliche Abspaltung des gesamten Betriebes oder eines Teilbetriebes auf ein bestehendes oder neue gegründetes Unternehmen;			
	Bewertung	Die Neubewertung der Vermögensgegenstände erfolgt zum Verkehrswert und ist grundsätzlich von beeideten Sachverständigen durchzuführen.			
		Die Bewertung im Rahmen der Verschmelzung/ Spaltung scheint in den Büchern nicht auf. Diese erfolgt am Jahresende im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Für die Bewertung gelten die speziellen Bilanzierungsgrundsätzen (zusätzliche Aufwendungen werden hierbei nicht generiert; bspw in Form von Abschreibungen).			
	Handelsrechtliche Bewertung	Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert wird als Firmenwert bilanziert.			
	Firmenwertabschreibung	Der Firmenwert kann steuerlich nicht abgeschrieben werden. Unternehmensrechtlich kann der Firmenwert unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer über höchstens 5 Jahre abgeschrieben werden.			

	Steuerrechtliche Bewertung	Das übernehmende Unternehmen hat die steuerlichen Werte der übertragenen Vermögensgegenstände fortzuführen. Falls diese Steuerwerte nicht bekannt sind, werden sie mit null angesetzt.				
	Verlustverwertung	In welchem Ausmaß steuerliche Verluste, die ein in Folge einer Verschmelzung oder Abspaltung auf den übernehmenden (neuen) Steuerpflichtigen übergehen, hängt vom Wert der übertragenen Vermögensgegenstände ab. Im Fall von grenzüberschreitenden Umgründungsvorgängen können steuerliche Verluste von der Betriebsstätte des Begünstigten (juristische Person) in Rumänien geltend gemacht werden.				
	Übertragung des Abzugs- rechts von Zinsaufwendun- gen und Fremdwährungs- verlusten	Das Recht zum Abzug von nicht-abzugsfähigen Zinsaufwendungen und Fremdwährungsverlusten (aufgrund der Absetzbarkeit von Finanzierungskosten) nach einer Verschmelzung oder Spaltung anteilig an den Übernehmer der Vermögensgegenstände bzw. des Fremdkapitals (gemäß Verschmelzungs- oder Spaltungsplan) übertragen werden.				
	Umsatzsteuer	Grundsätzlich umsatzsteuerlich unbeachtlich.				
Ve	nbringung von rmögensgegenständen in is Gesellschaftskapital					
	Sacheinlagen	Sacheinlagen in das Gesellschaftskapital sind zulässig, doch schreibt das Gesellschaftsrecht diesbezüglich einige Sonderregelungen vor:				
		Der Wert der Sacheinlage muss durch ein Sachverständigengutachten ermittelt werden.				
		Abgesehen von Sacheinlagen sind Bareinlagen in rumänische juristische Personen dennoch immer verpflichtend vorzunehmen.				
		<ol> <li>Der Wert dieser Vermögensgegenstände, die Bewertungsmethode und die Anzahl der im Gegenzug ausgegebenen neuen Aktien müssen nach der gutachterlichen Bewertung in den Gesellschaftsstatuten festgehalten werden.</li> </ol>				
		3. Die Bewertungsmethoden sind je nach Art der Vermögensgegenstände und Bewertungs- umfang verschieden. Die gebräuchlichste  Methode ist die Bewertung zum Verkehrswert,  eine weitere Methode stellt die DCF-Bewertung  dar (discounted cash-flow, basierend auf  zukünftigen Erträgen, ZB für Liegenschaften);  die dritte Methode wird nur bei Gebäuden  (nicht jedoch bei Grund und Boden) angewandt,  die (ausschließlich steuerlich) zu Wiederbe- schaffungskosten bewertet werden können.				
	Steuerliche Behandlung	Sacheinlagen sind nicht steuerneutral, ausge- nommen in Going Concern-Fällen, bei Anteils- austausch				
	Firmenwertabschreibung	Ein Firmenwert kann steuerlich nicht abge- schrieben werden. Unternehmensrechtlich kann der Firmenwert über höchstens 5 Jahre abge- schrieben werden.				
	Umsatzsteuer	Bei Going-Concern umsatzsteuerlich unbeachtlich.				

#### Doppelbesteuerungsabkommen



Einige bestehende rumänische DBAs sehen vor, dass der Empfänger von Dividenden, der eine ermäßigte Quellensteuer in Anspruch nehmen will, eine Kapitalgesellschaft sein muss, die einen bestimmten Anteil an den Stimmrechten der ausschüttenden Kapitalgesellschaft besitzt. Einige bestehende rumänische DBAs sehen eine ermäßigte Quellensteuer für Zinsen auf Staatsschulden bzw. staatlich geförderte Anleihen vor.

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	01.01.1982	nein	10	15	15
Äthiopien	01.06.2009	nein	10	15	15
Albanien	01.01.1995	nein	10/15	10	15
Algerien	01.01.1997	nein	15	15	15
Armenien	01.01.1998	ja	5/10	10	10
Aserbaidschan	01.01.2005	ja	5/10	8	10
Australien	01.01.2002	ja	5/10	10	10
Bangladesch	01.01.1989	ja	10/15	10	10
Belgien	01.01.1999	nein	5/15	10	5
Bosnien und Herzegovina	01.01.2019	ja	5/10	7	5
Bulgarien	01.01.2017	ja	5	5	5
China (P.R.C.)	01.01.2018	ja	3	3	3
Costa Rica	12.07.1991 (Unterfertigung) noch nicht in Kraft getreten	nein	5 /15	10	10
Dänemark	01.01.1974	nein	10/15	10	10
Deutschland	01.01.2004	ja	5/15	0*/3	3
Ecuador	01.01.1997	nein	15	10	10
Estland	01.01.2006	ja	10	10	10
Finnland	01.01.2001	ja	5	5	2,5/5
Frankreich	01.01.1975	ja	10	10	10
Georgien	01.01.2000	ja	8	10	5
Griechenland	01.01.1996	nein	20	10	5/7
Hong Kong	01.01.2017	ja	0/3/5	0/3	3
Indien	01.01.2014	ja	10	10	10
Indonesien	01.01.2000	nein	12,5/15	12,5	12,5/15
Iran	01.01.2008	ja	10	8	10
Irland	01.01.2001	ja	3	0/3	0/3
Island	01.01.2009	ja	5/10	3	5
Israel	01.01.1999	ja	15	5/10	10
Italien	01.01.2018	ja	0/5	5	5
Japan	01.01.1978	nein	10	10	10/15
Jordanien	01.01.1985	nein	15	12,5	15
Kanada	01.01.2005	ja (beinhaltet nur Miet- Immobilien)	5/15	0/10	5/10
Kasachstan	01.01.2001	ja	10	10	10
Katar	01.01.2004	ja	3	3	5
Korea (D.P.R.K.)	01.01.2001	ja	10	10	10
Korea (R.O.K.)	01.01.1995	nein	7/10	10	7/10
Kroatien	01.01.1997	ja	5	10	10
Kuwait	01.01.1992	nein	0/1	0/1	20
Lettland	01.01.2003	ja	10	10	10
Libanon	01.01.1998	nein	5	5	5

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Litauen	01.01.2003	ja	10	10	10
Luxemburg	01.01.1996	nein	5/15	0/10	10
Malaysia	01.01.1985	nein	10	15	12
Malta	01.01.1997	ja	5	5	5
Marokko	01.01.2007	ja	10	10	10
Mazedonien	01.01.2003	ja	5	10	10
Mexiko	01.01.2002	ja	10	15	15
Moldau	01.01.1997	nein	10	10	10/15
Montenegro	01.01.1998	nein	10	10	10
Namibia	01.01.2000	ja	15	15	15
Niederlande	01.01.2000	nein	0/5/15	0*/3	0*/3
Nigeria	01.01.1994	ja	12,5	12,5	12,5
Norwegen	01.01.2017	nein	0/5/10	5	5
Österreich	01.01.2007	ja	0/5	0*/3	3
Pakistan	01.01.2002	ja	10	10	12,5
Philippinen	01.01.1998	ja	10/15	10/15	10/15/25
Polen	01.01.1996	nein	5/15	10	10
Portugal	01.01.2000	ja	10/15	10	10
Russland	01.01.1996	nein	15	15	10
San Marino	01.01.2009	ja	0/5/10	3	3
Sambia	01.01.1993	nein	10	10	15
Saudi Arabien	01.01.2013	nein	5	5	10
Schweden	01.01.1978	ja	10	10	10
Schweiz	01.01.1994	nein	0/15	0/5	0*/10
Serbien	01.01.1998	nein	10	10	10
Singapur	01.01.2003	nein	5	5	5
Slowakei	01.01.1996	nein	10	10	10/15
Slowenien	01.01.2004	ja	5	5	5
Spanien	01.01.1980	nein	10/15	10	10
Sri Lanka	01.01.1986	nein	12,5	10	10
Südafrika	01.01.1996	nein	15	15	15
Sudan	01.01.2010	nein	5/10	5	5
Syrien	01.01.2010	ja	5/15	10	12
Tadschikistan	01.01.2010	ja	5/10	10	10
Thailand	01.01.1998	nein	15/20	10/20/25	15
Tschechische Republik	01.01.1995	nein	10	7	10
Tunesien	01.01.1990	nein	12	10	12
Türkei	01.01.1989	nein	15	10	10
Turkmenistan	01.01.2010	ja	10	10	15
Ukraine	01.01.1998	ja	10/15	10	10/15
Ungarn	01.01.1996	nein	5/15	15	10
Uruguay	01.01.2015	ja	5/10	0/10	10
Usbekistan	01.01.1998	ja	10	10	10
Vereinigte Arabische Emirate	01.01.2017	nein	0/3	0/3	3
Vereinigtes Königreich	01.04.1976	nein	10/15	10	0/15



#### Doppelbesteuerungsabkommen

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Vereinigte Staaten	01.01.1974	nein	10	10	10/15
Vietnam	01.01.1997	ja	15	10	15
Weißrussland	01.01.1999	nein	10	10	15
Zypern	01.01.1983	nein	10	10	5

Falls der jeweilige Staat gem
ß den nationalen Rechtsvorschriften keine Quellensteuer auf die jeweilige Einkunftsart erhebt.

#### Notizen

Notizen Notizen





#### **TPA Gruppe**

Geht es um Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, heißt es nicht nur "andere Länder, andere Sitten" sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hoch wertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben: Ihr Geschäftserfolg.

Die TPA Gruppe ist in zwölf Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter: www.tpa-group.com

#### Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2020, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com; Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com



Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen: www.tpa-group.com/investierenCEE

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Steuerberater Wirtschaftsprüfer Unternehmensberater

